

Anfrage des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 05.07.2021
zum Plenum am 06.07.2021

EM-Spiele in München

Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen der Bayerischen Staatsregierung in Zusammenhang mit den EM-Spielen vor Publikum in der Münchner Arena vor, welche Auswirkungen haben diese Erkenntnisse auf weitere Sport-Großveranstaltungen wie beispielsweise die Begegnungen der Fußball-Bundesliga und wie viele Bußgeldverfahren oder rechtliche Schritte der UEFA wurden nach Kenntnis der Staatsregierung aufgrund von Verstößen gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bzw. gegen die Covid-19-Richtlinien im Stadion in Zusammenhang mit den EM-Spielen in der Münchner Arena eingeleitet?

Antwort durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration:

Es fanden insgesamt vier Spiele der UEFA EM 2020 in der Allianz Arena in München statt, am 15.06., am 19.06., am 23.06. und am 02.07.2021. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) führt in Zusammenarbeit mit den bayerischen Gesundheitsämtern ein Projekt zur intensivierten Surveillance von infizierten Personen durch, die eines der EM Spiele in München besucht haben.

Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor, da mögliche Fälle aufgrund der Inkubationszeiten erst mit zeitlichem Verzug von bis zu 14 Tagen bekannt werden können.

Seit dem 01.07.2021 sind bei Sportveranstaltungen 1.500 Zuschauer im Außenbereich erlaubt (§ 12 Abs. 2 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, 13. BayIfSMV), von denen höchstens 200 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander und die übrigen nur mit festem Sitzplatz teilnehmen dürfen. Die Gesichtsmaske kann am Sitzplatz abgenommen werden. Auf Stehplätzen muss die Gesichtsmaske weiterhin getragen werden (nach Ziffer 7a des Rahmenkonzeptes Sport vom 01.07.2021).

Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien haben am 06.07.2021 u.a. beschlossen, große Sportveranstaltungen mit Zuschauendenzahlen über 5.000 rechtzeitig zum Start der jeweiligen deutschen Profiligen bzw. Pokalwettbewerbe abgestimmt zu regeln. Unter Beachtung der einschlägigen Hygienekonzepte soll die zulässige Auslastung oberhalb der

absoluten Zahl 5.000 bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 25.000 Zuschauenden liegen. In Bayern soll die maximal zulässige Zuschauerzahl zunächst auf 35 % der jeweiligen Vollauslastung und maximal 20.000 Zuschauer beschränkt werden. Der Beschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 6. Juli 2021 zum Thema „Zuschauerzulassung bei großen Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter“ bedarf einer Umsetzung in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Die konkrete Ausgestaltung der entsprechenden Regelungen wird derzeit erarbeitet.

Im Rahmen der Spielbegegnungen der UEFA EURO 2020 wurden durch das örtlich zuständige Polizeipräsidium München bislang keine Anzeigen wegen Verstößen gegen die 13. BayIfSMV im Stadion (Fußballarena München) aufgenommen. Über rechtliche Schritte der UEFA in diesem Zusammenhang liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.